

Satzung des BSV Filderstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 19.02.1997 gegründete Verein führt den Namen "**BSV Filderstadt e.V.**" Die Abkürzung BSV steht hier für Billard-Sport-Verein.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 70794 Filderstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Register Nummer: **VR 220981**) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbunds. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbunds und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Billardsports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen in jeglicher Form.
3. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Förderung der unter §2 Abs.1 genannte Sportart,
 - b) Aufbau insbesondere des Jugendsports,
 - c) Teilnahme an den Mannschafts- und Einzelwettbewerben der DBU und des Landesverbandes,
 - d) Ausrichtung und Überwachung von Jugend- und Offenen-Turnieren und Veranstaltungen,
 - e) Durchführung von Mannschafts- und Einzeltraining,
 - f) Durchführung von der DBU, des Landesverbands übertragenen Veranstaltungen der unter §2 Abs.1 genannten Sportart
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung des BSV Filderstadt e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen)
- Ehrenmitgliedern

Satzung des BSV Filderstadt e.V.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Vereins oder des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands und auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird zum Ende des laufenden Halbjahres wirksam, sofern die Erklärung mindestens drei Monate vor Halbjahresende dem Vorstand vorliegt (Datum des Poststempels). Verspätete Kündigungen können erst auf das nächste Halbjahr erfolgen. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt oder
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz **zweimaliger** schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

Satzung des BSV Filderstadt e.V.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Die Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Satzung des BSV Filderstadt e.V.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die nachrangigen Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. **Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendwarts).**
3. **Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:**
 - a) **die Mitteilung von Anschriftenänderungen**
 - b) **Änderungen der Kontaktdaten wie E-Mail, Telefon, etc.**
 - c) **Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren**
 - d) **Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)**
1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.
3. **Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.**

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind: □

- die Mitgliederversammlung □
- der Vorstand □
- Ausschüsse, welche vom Vorstand einberufen werden.

Satzung des BSV Filderstadt e.V.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

1a. Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des BSV Filderstadt e.V. ist Pflicht für alle ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder. Eine Nichtteilnahme hat unter Nennung von Gründen in Textform an den Vorstand bis 1 Tag vor der Sitzung zu erfolgen. Ein unentschuldigtes Fehlen auf einer Mitgliederversammlung wird mit einer Strafe geahndet. Die Höhe der Strafe wird über die Finanzordnung geregelt. Gegen die Strafe kann in begründeten Fällen ein schriftlicher Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

2. Zur Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform gemäß § 126 b BGB (z.B. per E-Mail).

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer(s)
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

Satzung des BSV Filderstadt e.V.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert
- **die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.**

Satzung des BSV Filderstadt e.V.

§ 11 Vorstand

1. den Vorstand bilden
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Kassierer
 - der Schriftführer
 - der Sportwart
 - der Jugendwart
 - der Pressewart
 - der Damenwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Kassierer
 - Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied (im Sinne des § 26 BGB) einzeln vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn:
 - Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende anwesend ist
 - mindestens 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Einzelne Vorstandsaufgaben können in Personalunion ausgeübt werden. Hiervon

Satzung des BSV Filderstadt e.V.

ausgenommen sind die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.

§ 11a Vergütungen für den Vorstand

- 1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.**
- 2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (1) trifft die Jahreshauptversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte, insbesondere die Höhe der Vergütung und der Aufwandsentschädigung, sowie die Vertragsbeendigung. Es wird eine pauschale Vergütung pro Kalenderjahr in der maximalen Höhe des aktuell gültigen Ehrenamtsfreibetrags pro Vorstandsmitglied gewährt.**

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein nachrangige Ordnungen geben. Diese Ordnungen werden vom Vorstand erlassen.

§ 12a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Satzung des BSV Filderstadt e.V.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 13 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung, oder die Ordnungen des Vereins verstoßen, oder wenn sie das Ansehen, die Ehre, oder das Vermögen des Vereins schädigen. Zu diesem Zwecke gibt sich der Verein einen Bußgeldkatalog, welcher lt. §12 als Ordnung Geltung bekommt.

Satzung des BSV Filderstadt e.V.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte wird die Entlastung durch die Kassenprüfer beantragt.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 15 Datenschutz

1. ***Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine Bankverbindung, E-Mail und Telefondaten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.***
2. ***Als Mitglied des Billard Verbands Baden-Württemberg ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diesen zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.***
3. ***Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diesen zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.***

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. **Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt,**

Satzung des BSV Filderstadt e.V.

sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeinde Filderstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu Verwenden hat.**

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 23.01.2016 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Filderstadt, den 21.09.2021

1. Vorsitzender Michael Sdrzallek

Protokollführer Sebastian Czaja